

# **BESONDERE BEDINGUNG BB5.2**

#### **BESONDERE BEDINGUNG 5.2**

ZUR FEUER- (F), STURM- (ST), LEITUNGSWASSER- (LW), EINBRUCH-DIEBSTAHL- (ED), FEUER-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-(FBU), TOTAL-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS- (TBU), FEUER-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-ZUSATZ- (FBUZ), TOTAL-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-ZUSATZ-VERSICHERUNG (TBUZ) sofern unter den jeweiligen Einzelpunkten mit den Kurzbezeichnungen angeführt

## 1. Abweichungen von Behördenauflagen

Abweichungen von Behördenauflagen, denen die zuständigen Behörden schriftlich zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht des Versicherers nicht. Die Abweichungen sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(gilt für F, LW, FBU)

# 2. Änderung von Bedingungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Besondere Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch wahlweise für die Dauer von drei Monaten für diesen Vertrag.

Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet. Erfolgt innerhalb der drei Monate von Seiten des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, dass die neuen Bedingungen und Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen sind gelten weiterhin die hisherigen Vertragsgrundlagen sind, gelten weiterhin die bisherigen Vertragsgrundlagen.

(gilt für F, ST, LW, ED, FBU, TBU, FBUZ, TBUZ)

# 3. Anerkennung der Gefahrenumstände

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluß sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht, sie sind jedoch nach Dies bezieht sich natürlich nicht auf Auflagen der Behörden (z. B. Bau-, Feuerpolizei) die

nicht erfüllt oder eingehalten werden.

(gilt für F, ST, LW, ED, FBU, TBU, FBUZ, TBUZ)

#### 4. Anzeige des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Bestehen die Feuer- und die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers von Gefahrenumständen bei Abschluss des Vertrages oder von Gefahrenänderungen nach Abschluss des Vertrages für beide Versicherungen.

(gilt für F, FBU)

## 5. Anzeige von Gefahrerhöhungen - Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefahrerhöhungen nach Art. 2 ABS (2001), rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben. Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung (der Versicherungssachbearbeiter) des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Gefahrerhöhung erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass

die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versiche-

rungsabteilung (den Versicherungssachbearbeiter) unverzüglich erstatten. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Wagnis jährlich zu prüfen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm, rück-wirkend vom Tag der Gefahrerhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie.

(gilt für F, ST, LW, FBU, STBU, LWBU, FBUZ, STBUZ, LWBUZ)

# 6. Außenanlagen, Grundstücksinfrastruktur

Für Pflanzungen, Asphaltierungen, Gehwege und alle sonstigen Außenanlagen, die zur Grundstücksinfrastruktur zählen und soweit sie sich auf dem Betriebsgrundstück befinden, wird Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gewährt.

(gilt für F, ST)

## 7. Bargeld an Lohn- und Gehaltszahlungstagen

Soweit Bargeld versichert ist, besteht innerhalb des Versicherungsortes für Löhne und Gehälter während der für die Bereitstellung und die Auszahlung erforderlichen Zeit Versicherungsschutz auch außerhalb der Behältnisse.

(gilt für F, ST, LW)

#### 8. Bauhandwerkerklausel

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässiges Personal durchgeführt werden. Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Ängestellten oder Arbeitern wider besseres Wissen und Willen des Versicherungsnehmers die Sicherheitsvorschriften verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

(gilt für F, ST, LW, ED)

#### 9. Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten (Schäden bis EUR 7.500,00)

Bei Schadenfällen bis zu einer voraussichtlichen Schadenhöhe von EUR 7.500,00 ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen vermieden werden. Die Anzeige und Nachweispflicht gegenüber den Versicherern nach den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) wird gegenüber den Versic hievon nicht berührt. (gilt für F, ST, LW, ED)

# 10. Behördliche Auflagen - Mehrkosten

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis über die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte hinaus anfallen.

Mehrkosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als jeweils 30 % der Entschädigung für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung gemäß

Aufwendungen für baubehördliche Auflagen sind, sofern sie nicht für vom Schaden betroffene

Anlagenteile erfolgen, nicht Gegenstand der Versicherung. Die Versicherungssumme für Mehrkosten durch behördliche Auflagen beträgt – sofern nicht auf der Polizze mit eigener Versicherungssumme ausgewiesen - 10% der auf der Polizze für Gebäude und Einrichtung angeführten Versicherungssummen.

## 11. Betriebsverlegung

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betriebszweig von einem Gebäude oder Geschoss in ein anderes verlegt werden muss, so gilt dies nicht als anzeigepflichtig, es sei denn, dass die betreffende Verlegung eine Gefahrerhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellt.

(gilt für F, ST, LW)



#### 12. Endgültige Wertermittlung

Die Versicherungssummen werden nach Vorliegen der Endabrechnungen bzw. nach Abschluss der Montagearbeiten reguliert. Sollten die endgültigen Versicherungssummen höher sein als die durch diese Polizze gedeckten Werte, erfolgt die Berechnung der endgültigen Prämie ab der Indeckungnahme der höheren Summen. Ergeben sich jedoch niedrigere Werte, wird die Prämie ab Beginn dieser Deckung reguliert.

(gilt für F, ST, LW, ED)

#### 13. Feuerlöschkosten

In Ergänzung zu Art. 3 Pkt. 2.1. und Pkt. 2.2.1. und Abänderung des Art. 3 Pkt. 2.3. AFB2002 werden im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten auch jene Kosten ersetzt, die im Falle eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses an Freiwillige Feuerwehren und andere Betriebsfeuerwehren für deren Löscheinsätze zu leisten sind bzw. geleistet werden (gemäß jeweils gültiger Feuerwehrtarifordnung).

(gilt für F)

# 14. Feuerwehr- und Alarmübungen

Bei Schäden nach den "Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen" (AFB), die durch Feuerwehrund Alarmübungen bzw. durch Einrichtungen der Feuerwehren und Alarmfirmen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Art. 2 ABS2001.

Der Regress durch den Versicherungsnehmer gegenüber den schadenverursachenden Firmen bleibt

aufrechť.

(gilt für F)

#### 15. Freie Verwendung der Entschädigungsleistung

In Abänderung des Art. 9 Pkt. 2.2. und 2.3. AFB2002, Art. 10 Pkt. 2.2. und 2.3. AStB2002 wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreichs erfolgen kann, die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde. Die zu schaffenden Ersatzobjekte können anderen als den bisherigen Zwecken, jedoch dem versicherten Betrieb dienen.

Die Entschädigungsleistung kann seitens des Versicherungsnehmers für Gebäude und/oder Einrichtungsinvestitionen verwendet werden.

(gilt für F, ST)

## 16. Freizügigkeit

Die versicherten Betriebseinrichtungen und/ oder Vorräte gelten in Gebäuden befindlich sowie auch während des Transportes mit geeigneten herkömmlichen Transportmitteln freizügig bis zu 10% der jeweiligen Versicherungssumme innerhalb Europas im geographischen Sinn versichert, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

(gilt für F, ST, LW)

## 17. Fremdes Eigentum

In Ergänzung und Klarstellung zu Art. 3 Pkt. 1.2. AFB2002, Art. 3 Pkt. 1.2. AStB2002, Art. 3 Pkt. 1.2. AWB2002, Art. 3 Pkt. 1.2. AEB2003 gilt fremdes Eigentum im Rahmen der ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert, soweit es nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert ist, und das Interesse aus gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen beim Versicherungsnehmer liegt.

(gilt für F, ST, LW, ED)

# 18. Neu hinzukommende Betriebsstellen

gelten innerhalb Österreichs ohne besondere Anmeldung auch neu hinzu-Als Versicherungsort kommende Betriebsstellen.

Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jährlich zur Hauptfälligkeit ein Verzeichnis dieser Betriebsstellen einzureichen.

Eine allfällige Prämienerhöhung für neue Betriebsstellen erfolgt jährlich.

(gilt für FBU)

## 19. Regiezuschlag - Schadenbehebung durch eigenes Personal

Für Arbeitsleistungen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers wird ein Regiezuschlag von derzeit 170 % anerkannt. Der Regiezuschlag ist auf das Grundgehalt/den Grundlohn aufzuschlägen.

(gilt für F, ST, LW, ED)

## 20. Repräsentantenklausel

Soweit für den Ausschlusstatbestand gem. Art. 10 ABS2001 das Verhalten des Versicherungs-nehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten der gesetzlichen Vertreter sowie der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen des Versicherungsnehmers (der Versicherten) im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Äls solche Repräsentanten gelten ausschließlich:

- bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Vorstandsmitglieder

- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
   bei offenen Handels- und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter
   bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen sowie
- der jeweils zuständige Betriebsleiter.

(gilt für F, ST, LW, ED, FBU, TBU, FBUZ, TBUZ)

#### 21. Restwertklausel

In Ergänzung des Art. 7 Pkt. 7.2. AFB2002 und Art. 8 Pkt. 7.2. AStB2002 werden in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Auch bei nur teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der

Ersatzleistung.

(gilt für F, ST)

## 22. Sachverständige

In Klarstellung der Art. 9 ABS2001, Art. 10 AFB2002, Art. 13 AFBUB2003, Art. 11, AStB2002, Art. 11 AWB2002 und Art. 11 AEB2003 wird der Versicherer zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem

in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen. Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

(gilt für F, ST, LW, ED, FBU, TBU, FBUZ, TBUZ)

#### 23. Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer eventuell vorhandenen Vorsorgeversicherung Unterversicherung

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme

die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind

- Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist

- Versicherungssummen auf Erstes Risiko

Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte. Ist eine Vorsorgeversicherung vereinbart, so geht diese dem Summenausgleich vor.

(gilt für F, ST, LW, ED)

## 24. Untergrenze der Neuwert-Entschädigung

In Ergänzung des Art. 7 Pkt. 1 der AFB2002, der Art. 8 Pkt. 1.1. der AStB2002, des Art. 8 Pkt. 1.3. der AEB2003 und des Art. 8 Pkt. 1.1. der AWB98, gilt vereinbart, dass ständig gewartete und betrieblich genutzte Gebäude sowie ständig gewartete und betrieblich genutzte im Produktionsprozess stehende Betriebseinrichtung (ausgenommen Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem Verkehrswert unter 20%) in der Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung im Schadenfall zum Neuwert entschädigt werden.

Auch außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Maschinen und Anlagen sowie Ersatzteile fallen



unter diese Regelung, sofern sie so gewartet werden, dass sie jederzeit einsatzbereit sind.

(gilt für F, ST, LW, ED)

#### 25. Verantwortlichkeit bei Arbeiten durch Betriebsfremde Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

Auch bei Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Personen des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

Versicherungsnehmers durchgeführt werden. Bei Durchführung von Feuerarbeiten sind unter allen Umständen die in den "Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZBF-IG98)" bzw. in den "Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZBFBU03)" enthaltenen Bestimmungen einzuhalten; der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung. Werden trotzdem bei Bau-, Reparatur- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich wortlich.

(gilt für F, FBU, FBUZ)

#### 26. Verbesserung infolge technischen Fortschrittes

Nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden kann die Wiederherstellung der zerstörten versicherten Sachen durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird und die Wiederherstellungskosten den Einzelwert der zerstörten Sachen nicht übersteigen.

vorstehender Vereinbarung werden die Bestimmungen des Art. 10 der ABS2001 sowie Art. 7 der AFB2002, Art. 8 der AStB2002, Art. 8 der AWB2002 und Art. 8 der AEB2003 nicht berührt.

(gilt für F, ST, LW, ED)

## 27. Verkaufspreis als Ersatzwert

Abweichend von Art. 6 Punkt 1.3. der AFB, Art. 7 Punkt 1.3. der AStB, Art. 7 Punkt 1.3.der AWB und Art. 7 Punkt 1.2. der AEB gilt für fertige fest verkaufte Erzeugnisse und Handelswaren der Verkaufspreis als Versicherungswert.

Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für zerstörte oder beschädigte fertige Erzeugnisse und Handelswaren Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, ersetzt der Versicherer höchstens den am Markt erzielbaren Verkaufspreis abzüglich ersparter Kosten.

(gilt für F, ST, LW, ED)

#### 28. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Art. 3 ABS2001, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Art. 2 ABŠ2001

Art. 2 ABS2001.
Vorstehende Vereinbarungen gelten nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.
Bei Feuerarbeiten jeglicher Art sind unter allen Umständen die in den der Polizze beigehefteten "Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZBF-IGO3)" enthaltenen Bestimmungen einzuhalten und trägt der Versicherungsnehmer für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.
Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergebend

gehend.

(gilt für F, LW)

#### 29. Wiederaufbau

In Abänderung des Art. 9 Pkt. 2.2. AFB2002, Art. 10 Pkt. 2.2. ASTB2002 wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreichs erfolgen kann, die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.

(gilt für F, ST)

# 30. Wiederherstellungsfrist

Die Wiederherstellungsfrist gemäß Art. 9 Pkt. 2.4. der AFB2002, Art. 10 Pkt. 2.4. der AStB2002 und AWB2002, Art. 10 Pkt. 2.3. der AEB2003 gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden.

(gilt für F, ST, ED)

# 31. Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des Art. 11 ABS2001 und ergänzend zu Art. 9 AFB2002, Art. 12 AFBUB2003, Art. 10 der AStB2002 und der AWB2002 sowie der AEB2003 , wird vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das

Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen. Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

(gilt für F, ST, LW, FBU, STBU, LWBU, FBUZ, STBUZ, LWBUZ)

#### 32. Zivil- und Militärbehörden

Der Versicherer haftet auch für unmittelbaren Verlust oder für die Zerstörung von versicherten Sachen aufgrund von Anordnung einer zivilen oder militärischen Behörde während eines Brandes, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern.

Voraussetzung für diese Vereinbarung ist, dass der Brand nicht durch eine im gegenständlichen Versicherungsvertrag ausgeschlossene Gefahr verursacht wurde.

(gilt für F, FBU, FBUZ)